



Satzung

des
Fördervereins der Gemeinschaftsschule Niebüll

§1

Name

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Gemeinschaftsschule Niebüll**“.
Der Verein soll gerichtlich eingetragen werden. Er besteht in rechtmäßiger Form und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 und den dazu erlassenen Bestimmungen. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.

§2

Zweck

Zweck des Vereines ist es, Erziehung und Unterricht in der Gemeinschaftsschule und der OGS der Gemeinschaftsschule Niebüll in vielfältiger Weise über das Maß dessen hinaus zu fördern, wozu die öffentlichen Unterhaltsträger verpflichtet sind. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Sitz

Sitz des Fördervereins ist Niebüll.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Mitglied im Förderverein können Personen werden, die Interesse haben, den Verein in seiner Gemeinnützigkeit zu fördern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die beiden Vorstandsmitglieder des Elternbeirats der Gemeinschaftsschule Niebüll sind regelmäßiges Mitglied des Fördervereins.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung, durch Tod und durch die Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand verliert das austretende Mitglied alle Mitgliedsrechte.

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 EURO. Der Beitrag ist jährlich zum 1. September fällig.

Er wird durch Bankeinzug erhoben. Der Vorstand kann Banküberweisung zulassen.

§7

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden bzw. einem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/m 1. Vorsitzenden des Schulelternbeirats als Vorsitzender/m
- b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden des Schulelternbeirats als stellvertretender/m Vorsitzenden
- c) dem/r Schulleiter/in
- d) dem Bürgermeister der Stadt Niebüll
- e) dem/r Kassenwart/in
- f) vier Beisitzer/innen

Lehnen die Mitglieder des Vorstandes die Übernahme der Funktion im Verein ab, so sind die Funktionen zu a) bis d) durch Wahl zu besetzen. Die Funktion e) ist durch Wahl zu ersetzen. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, für die Funktionen a) und b) jedoch nur für die Zeit, bis das Kraft Satzung vorgesehene Mitglied des

Elternbeiratsvorstandes dem Verein beitrifft und sich zur Übernahme der Vereinsfunktion bereit erklärt. Das Vorstandsamt im Übrigen dauert bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Vertreter.

Jede/Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der Vertreter, anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/r Leiter/in der Versammlung sowie einem/r Teilnehmer/in zu unterschreiben.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten über 100,00 € ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§10

Vermögensverwaltung

Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Fördervereins und hat jährlich bis zum Schluss des Schuljahres die Jahresrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

Das Barvermögen ist auf einem Bankkonto bei einem ortsansässigen Geldinstitut zu führen.

Die Kassenführung ist einmal im Jahr durch die gewählten Kassenprüfer/innen zu kontrollieren. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Bereitstellung von Geldmitteln kann vom Elternbeirat, der Schulkonferenz, der Schülervertretung oder der Schulleitung der Gemeinschaftsschule Niebüll beantragt werden.

Bis zu einem Betrag von 250,00 EURO erfolgt die Bereitstellung von Mitteln durch die/den Vorsitzenden, darüber hinaus gemeinsam mit dem Vorstand.

Der /die Kassenwart/in kann zweckgebundene Ausgaben bei entsprechenden Einzahlungen vornehmen.

§11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft wie das Schuljahr vom 1. August bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§12

Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, sind die/der 1. Vorsitzende und der/die Vertreter/in die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person bestimmt hat. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Schulträger der Schule, die Stadt Niebüll, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§13

Im Übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

Die Satzungsänderung wurde am 12.01.2015 in Niebüll beschlossen.

Unterschrift